

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2020/40410]

**30 JULI 2018. — Koninklijk besluit betreffende het aanleggen en bijhouden van de kadastrale documentatie en tot vaststelling van de modaliteiten voor het afleveren van kadastrale uittreksels. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 juli 2018 betreffende het aanleggen en bijhouden van de kadastrale documentatie en tot vaststelling van de modaliteiten voor het afleveren van kadastrale uittreksels (*Belgisch Staatsblad* van 9 oktober 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2020/40410]

**30 JUILLET 2018. — Arrêté royal relatif à la constitution et la mise à jour de la documentation cadastrale et fixant les modalités pour la délivrance des extraits cadastraux. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 30 juillet 2018 relatif à la constitution et la mise à jour de la documentation cadastrale et fixant les modalités pour la délivrance des extraits cadastraux (*Moniteur belge* du 9 octobre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2020/40410]

**30. JULI 2018 — Königlicher Erlass über die Anlage und Fortschreibung der Katasterdokumentation und zur Festlegung der Modalitäten für die Ausstellung von Katasterauszügen — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 über die Anlage und Fortschreibung der Katasterdokumentation und zur Festlegung der Modalitäten für die Ausstellung von Katasterauszügen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

**30. JULI 2018 — Königlicher Erlass über die Anlage und Fortschreibung der Katasterdokumentation und zur Festlegung der Modalitäten für die Ausstellung von Katasterauszügen**

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

durch vorliegenden Königlichen Erlass werden die Artikel 472 und 504 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 ausgeführt, aufgrund deren der König ermächtigt ist:

- die Bewahrung und Fortschreibung der Katasterunterlagen durch die Generalverwaltung Vermögensdokumentation zu regeln,
- die Regeln und Tarife für die Erstellung und Ausstellung von Auszügen aus oder Abschriften von Katasterunterlagen festzulegen.

Wichtig ist, dass in den Rechtsvorschriften die laufende Modernisierung und die neu entwickelten automatisierten Anwendungen berücksichtigt werden, und zwar im Hinblick auf folgende Zwecke:

- Vereinfachung und Vereinheitlichung der Arbeitsverfahren,
- Verringerung des Risikos von Fehlern,
- effiziente und effektive Arbeitsweise der Dienste,
- korrekte und rechtzeitige Erbringung von Dienstleistungen an die Bürger, die föderalen und regionalen Behörden und die wichtigsten Stakeholder, die im Baugewerbe aktiv sind.

Mit diesem neuen Erlass wird daher bezweckt, zwei alte Erlasse zu ersetzen:

- den Königlichen Erlass vom 26. Juli 1877, der die Verordnung über die Katasterbewahrung enthält: In diesem Text, der sehr technisch ist, werden die Modalitäten für die Katastrierung ausführlich dargelegt. Aufgrund der Einführung neuer Arbeitsmethoden, die hauptsächlich mit der tagtäglichen Nutzung von EDV-Anwendungen verbunden sind, sind zahlreiche Artikel dieses Königlichen Erlasses völlig veraltet. Folglich ist der Text unverständlich und unzugänglich geworden. Im Hinblick auf eine größere Transparenz ist es angebracht, diese Regeln neu zu verfassen, sodass sie mit den automatisierten Arbeitsmethoden übereinstimmen, die heute verwendet werden und auf digitalisierten Unterlagen beruhen,

- den Königlichen Erlass vom 20. September 2002 zur Festlegung der geschuldeten Gebühren und der Modalitäten für die Ausstellung von Katasterauszügen und die Erteilung von Katasterauskünften: Von Anfang an ist dieser Text mit der Aussicht angenommen worden, dass er am 31. Dezember 2006 außer Kraft treten würde. Diesem Text liegt daher der Gedanke zugrunde, dass die darin festgelegten Tarife regelmäßig revidiert werden müssen, damit sie den Herstellungskosten am besten entsprechen. Die Anwendung dieses Königlichen Erlasses ist zeitlich verlängert worden, ohne dass der Erlass jedoch aktualisiert worden ist. Selbstverständlich sind die Arbeitsmethoden seither modernisiert worden und ist es jetzt erforderlich, Tarife festzulegen, die dem tatsächlichen Kostpreis für die Erstellung der der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Unterlagen besser angepasst sind. Die Bedürfnisse der Öffentlichkeit haben sich ebenfalls verändert: Eine Aktualisierung der Liste der verfügbaren Produkte, die klarer und verständlicher ist, ist erforderlich. Außerdem hat sich der geltende verordnungsrechtliche Rahmen stark entwickelt. So muss den Vorschriften über den Schutz des Privatlebens, die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, die Zurverfügungstellung von geografischen Informationen und die Öffentlichkeit der Verwaltung Rechnung getragen werden.

Dieser neue Königliche Erlass, der in erster Linie darauf abzielt, die veralteten Texte zu ersetzen und die neuen Arbeitsmethoden zu regularisieren, ist nur ein erster Schritt in Erwartung von grundlegenden Änderungen in den Vorschriften im Bereich Vermögensdokumentation. Daher ist im Regierungsabkommen vom 10. Oktober 2014 die Verfassung eines Gesetzbuches über die Vermögensdokumentation vorgesehen. Der diesbezügliche öffentliche Auftrag ist vergeben, aber das Projekt kann wahrscheinlich aufgrund seines Umfangs nicht mehr innerhalb der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden. Die Problematik des Schutzes des Privatlebens ist in diesem Rahmen ein wesentlicher Aspekt, der gesetzlich verankert werden muss. Vorliegender Königlicher Erlass ist in jedem Fall ein Zwischenschritt in diesem weiteren Prozess.

Darüber hinaus wird hervorgehoben, dass dieser Königliche Erlass nur die Katasterdokumentation betrifft. Katasterdokumentation setzt sich zusammen aus allen Unterlagen, Schriftstücken, Plänen, Datenbanken und Informationen, über die die Generalverwaltung Vermögensdokumentation (GVVD) im Rahmen der ihr in Ausführung von Titel IX des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zugewiesenen Aufgaben verfügt. Diese Dokumentation ist von den Informationen zu unterscheiden, die von der Verwaltung Rechtssicherheit auf der Grundlage des Hypothekengesetzes, des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches oder des Erbschaftssteuergesetzbuches erteilt werden.

Der Erlass ist in vier Teile und eine Anlage unterteilt:

TITEL 1 : Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen,

TITEL 2 : Anlage und Fortschreibung der Katasterdokumentation,

TITEL 3 : — Ausstellung von Katasterauszügen,

TITEL 4 : — Übergangs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen,

Anlage: Tabelle zur Festlegung der für die Ausstellung von Katasterauszügen geschuldeten Gebühren.

#### TITEL 1

Einerseits ist es erforderlich, bestimmte Konzepte zu modernisieren, insbesondere infolge der Einführung der übergreifenden Bearbeitung der Änderungsurkunden zwischen der Verwaltung Rechtssicherheit und der Verwaltung Aufmaße und Bewertungen über die automatisierte Anwendung STIPAD (Système de Traitement Intégré Patrimonium Documentatie - Integriertes Verarbeitungssystem Vermögensdokumentation).

Andererseits ist die Notwendigkeit, eine Reihe von Begriffen neu zu bestimmen, eine Voraussetzung für die einheitliche und klare Auslegung dieser Begriffe durch die Personalmitglieder beider vorerwähnten Verwaltungen. Eine klare Bestimmung der verwendeten Begriffe ist auch gegenüber Dritten und aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.

#### TITEL 2

Mit diesem Teil wird bezweckt, den Königlichen Erlass vom 26. Juli 1877, der die Verordnung über die Katasterbewahrung enthält, zu ersetzen. Die Modernisierung dieses Textes ist insbesondere aufgrund der neuen Arbeitsmethoden, die eingeführt worden sind, erforderlich:

1. übergreifende Bearbeitung der Änderungsurkunden zwischen der Verwaltung Rechtssicherheit und der Verwaltung Aufmaße und Bewertungen über die automatisierte Anwendung STIPAD.

Durch die Einführung dieser übergreifenden Arbeitsmethode erweist es sich überaus erforderlich:

- über eine kohärente Identifizierung der Güter zu verfügen, insbesondere was die in Basisurkunden erwähnten privaten Teile betrifft,
- die verschiedenen Status der Parzellenkatastrierung zu bestimmen,
- den Unterschied zwischen Katasterparzellen und Objekten, die nicht katastriert werden können, zu machen,
- die der Katasterdokumentation zugrunde liegenden Informationsquellen zu aktualisieren und neu zu bestimmen,

2. Inkrafttreten des Königlichen Erlasses vom 18. November 2013 zur Ergänzung der Regeln für die Identifizierung von unbeweglichen Gütern in Urkunden oder Schriftstücken, die der Öffentlichkeit der Hypotheken unterliegen, und zur Regelung der vorherigen Hinterlegung von Plänen bei der Generalverwaltung Vermögensdokumentation und der Übermittlung einer neuen Kennung durch die Generalverwaltung (Precad).

In diesem Erlass sind die Modalitäten festgelegt, die für die eindeutige Bestimmung von Parzellen eingehalten werden müssen, die in Urkunden oder Schriftstücken, die der Öffentlichkeit der Hypotheken unterliegen, neu geschaffen werden. Dieser Erlass regelt ebenfalls die vorherige Hinterlegung von Plänen bei der GVVD und enthält die Regeln, die für die Übermittlung einer neuen Kennung durch die GVVD eingehalten werden müssen.

Durch die Zuteilung dieser Parzellenkennung verpflichtet sich die GVVD, diese Parzelle später tatsächlich zu schaffen. Zu diesem Zweck muss sie sich vergewissern, dass sie über alle für diese Schaffung erforderlichen Informationen verfügt. Daher wird vor Mitteilung der Parzellenkennung die Vorlage eines Abgrenzungsplans verlangt.

Aus diesem Grund werden externe Landmesser darum gebeten, ihre Katasterprojekte unter Berücksichtigung bestimmter Modalitäten vorzustellen. Zur Erleichterung ihrer Arbeit ist es erforderlich, die Regeln, so wie sie ursprünglich im Königlichen Erlass vom 26. Juli 1877 bestimmt worden sind, zu vereinfachen.

#### TITEL 3

Mit diesem Teil wird bezweckt, den Königlichen Erlass vom 20. September 2002 zur Festlegung der geschuldeten Gebühren und der Modalitäten für die Ausstellung von Katasterauszügen und die Erteilung von Katasterauskünften zu ersetzen.

Bei der Verfassung dieses Titels ist die kombinierte Anwendung der Regeln und Grundsätze berücksichtigt worden, die im Bereich des Schutzes des Privatlebens gelten oder sich indirekt darauf auswirken, so wie sie festgelegt worden sind unter anderem in:

- dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- dem Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung,
- dem Gesetz vom 15. Dezember 2011 zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE),
- dem Gesetz vom 3. August 2012 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen im Rahmen seiner Aufträge,
- dem Gesetz vom 5. Mai 2014 zur Verankerung des Prinzips der einmaligen Datenerfassung in der Arbeitsweise der Dienste und Instanzen, die den öffentlichen Behörden unterstehen oder bestimmte Aufträge für sie ausführen, und zur Vereinfachung und Harmonisierung von elektronischen Formularen und Papierformularen,
- der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO),
- dem Gesetz vom 4. Mai 2016 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

Auf der Grundlage der vorerwähnten Vorschriften und unbeschadet des Begriffs "personenbezogene Daten" wird die Zurverfügungstellung der Katasterdokumentation dem Auftrag allgemeinen Interesses angepasst, den sie in der demokratischen Gesellschaft erfüllt (Unterschied zwischen den Artikeln 38 und 40). Die eindeutige Identifizierung eines unbeweglichen Gutes und seiner Lage im Hinblick auf mehr Rechtssicherheit stellt in diesem Rahmen einen wesentlichen Aspekt dar.

Die geografische Komponente der Katasterdokumentation wird in Artikel 40 aufgeführt, was die Einhaltung der im Rahmen der INSPIRE-Rechtsvorschriften auferlegten Verpflichtungen, der Vorschriften über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und der Verpflichtungen, anderen Instanzen Informationen aus authentischen Quellen zur Verfügung zu stellen, ermöglichen muss. Die Zurverfügungstellung dieser Geodaten an die Öffentlichkeit dient dem Gemeinwohl, während die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betreffenden natürlichen Personen gering sind.

Gemäß Artikel 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 3. August 2012 ist der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortliche.

Die in den Artikeln 38 und 40 erwähnten Daten werden jedoch einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterworfen wie in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) vorgesehen.

Der Schutz des Privatlebens und der personenbezogenen Daten hat sich im Vergleich zum Königlichen Erlass vom 20. September 2002, der aufgehoben wird, erheblich verstärkt. Die Gründe, aus denen Dritte Katasterauszüge erhalten können, werden deutlich beschränkt und die Zwecke der (von nun an stark begrenzten) Öffentlichkeit der Katasterdokumentation werden verordnungsrechtlich festgelegt. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit hat der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens mehrmals darauf bestanden, die Zwecke der Öffentlichkeit der Katasterdokumentation in einem Verordnungstext festzulegen (Stellungnahme Nr. 32/2001).

Die Katasterdokumentation kann nur auf der Grundlage der Artikel 36 Nr. 12 und 50 infolge eines mit Gründen versehenen Antrags bei der zuständigen Verwaltung der GVVD zur Verfügung gestellt werden, damit diese Verwaltung und gegebenenfalls die für die Achtung vor dem Privatleben zuständige Instanz innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen in die Lage versetzt werden, den Antrag vorab prüfen zu können.

Die Festlegung der Liste der Produkte, die auf der Grundlage der Katasterdokumentation ausgestellt werden, und der Tarife der geschuldeten Gebühren ist in der Tabelle in der Anlage zum Königlichen Erlass aufgenommen.

Den im Gutachten Nr. 63.731/3 des Staatsrates vom 16. Juli 2018 aufgenommenen Bemerkungen ist Rechnung getragen worden, außer was die Bemerkung in Bezug auf Artikel 9 betrifft.

Heutzutage ist es nicht mehr möglich, ein kohärentes System ohne den Mechanismus von Auskünften, die von den Gemeindeverwaltungen erteilt werden, aufrechtzuerhalten.

Außerdem werden durch das in Artikel 9 vorgesehene System keine neuen Verpflichtungen für die Gemeindeverwaltungen eingeführt; vielmehr wird das System übernommen, das bereits in Artikel 17 des Königlichen Erlasses vom 26. Juli 1877 vorgesehen ist, der durch vorliegenden Erlass aufgehoben wird.

Ich habe die Ehre,

Sire,  
der ehrerbietige und getreue Diener  
Eurer Majestät zu sein.  
Der Minister der Finanzen  
J. VAN OVERTVELDT

### 30. JULI 2018 — Königlicher Erlass über die Anlage und Fortschreibung der Katasterdokumentation und zur Festlegung der Modalitäten für die Ausstellung von Katasterauszügen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere der Artikel 472 und 504;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. Juli 1877, der die Verordnung über die Katasterbewahrung enthält;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. September 2002 zur Festlegung der geschuldeten Gebühren und der Modalitäten für die Ausstellung von Katasterauszügen und die Erteilung von Katasterauskünften, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. Dezember 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 28. Juli 2017 und 23. März 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 9. Oktober 2017;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 29/2018 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens vom 21. März 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 63.731/3 des Staatsrates vom 16. Juli 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

#### TITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

##### KAPITEL 1 — Anwendungsbereich

**Artikel 1** - In vorliegendem Erlass wird Folgendes festgelegt:

1. Art und Weise, wie Katasterdokumentation angelegt und fortgeschrieben wird,
2. Ausstellung von Abschriften von und Auszügen aus dieser Dokumentation und Erteilung von Informationen aus dieser Dokumentation.

KAPITEL 2 — *Begriffsbestimmungen und Begriffe*

**Art. 2.** In vorliegendem Erlass versteht man unter:

1. "GVVD": die Generalverwaltung Vermögensdokumentation,
2. "Katasterdokumentation": alle Unterlagen, Schriftstücke, Pläne, Datenbanken und Informationen, über die die GVVD im Rahmen der ihr in Ausführung von Titel IX des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zugewiesenen Aufgaben verfügt,
3. "vermögensrechtlicher Katasterparzelle": ein unbewegliches Gut beziehungsweise ein Recht an einem unbeweglichen Gut, das für einen oder mehrere Inhaber eines dinglichen Rechts einem bestimmten Eigentumsstatus unterliegt. Es handelt sich um die Katasterparzelle wie in Artikel 472 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt, aufgrund dessen das Katastereinkommen festgelegt wird,
4. "zweidimensionaler Katasterparzelle": einen geografisch abgegrenzten und von der GVVD auf dem Katasterplan identifizierten Teil des belgischen Staatsgebietes, der der Grundfläche einer oder mehrerer vermögensrechtlicher Katasterparzellen entspricht,
5. "vermögensrechtlichem Objekt": ein Objekt, das aus dokumentarischen Gründen in der Vermögensdokumentation in Bezug auf das Kataster identifiziert wird, aber keine separate vermögensrechtliche Katasterparzelle darstellt,
6. "Katasterplan": grafische Darstellung und Zusammenfügung auf einem Lageplan aller zweidimensionalen Katasterparzellen des belgischen Staatsgebietes,
7. "Vermögenslage": Lage einer vermögensrechtlichen Katasterparzelle zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Berücksichtigung der dinglichen Rechte, die auf diese Parzelle ausgeübt werden, der Inhaber dieser Rechte und der Katastermerkmale der Parzelle,
8. "Katastermutterrolle": Datei mit den am 1. Januar des Steuerjahres katastrierten aktiven vermögensrechtlichen Katasterparzellen mit Angabe ihrer Vermögenslage, ihrer Steuerdaten und bestimmter technischer Daten,
9. "Handriss der Veränderungen": grafische Darstellung, auf der die Lage einer zweidimensionalen Katasterparzelle vor und nach einer Änderung dargestellt wird,
10. "Datenbank der Abgrenzungspläne": die Datenbank, die in Artikel 7 des Ministeriellen Erlasses vom 18. November 2013 zur Ausführung von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 18. November 2013 zur Ergänzung der Regeln für die Identifizierung von unbeweglichen Gütern in Urkunden oder Schriftstücken, die der Öffentlichkeit der Hypotheken unterliegen, und zur Regelung der vorherigen Hinterlegung von Plänen bei der Generalverwaltung Vermögensdokumentation und der Übermittlung einer neuen Kennung durch die Generalverwaltung erwähnt ist,
11. "Abgrenzungsplan": einen Plan, der es ermöglicht, die Grenzen eines unbeweglichen Gutes festzulegen, das Gegenstand einer Urkunde ist, wie in Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 18. November 2013 zur Ergänzung der Regeln für die Identifizierung von unbeweglichen Gütern in Urkunden oder Schriftstücken, die der Öffentlichkeit der Hypotheken unterliegen, und zur Regelung der vorherigen Hinterlegung von Plänen bei der Generalverwaltung Vermögensdokumentation und der Übermittlung einer neuen Kennung durch die Generalverwaltung erwähnt,
12. "Schätzungsunterlagen": alle Unterlagen und technischen Informationen, die im Hinblick auf die Festlegung des Katastereinkommens und die Bestimmung des Werts von vermögensrechtlichen Katasterparzellen angelegt werden.

TITEL 2 — *Anlage und Fortschreibung der Katasterdokumentation*KAPITEL 1 — *Katasterdokumentation*

**Art. 3.** Katasterdokumentation enthält in materialisierter oder entmaterialisierter Form insbesondere Folgendes:

1. vermögensrechtliche Katasterparzellen,
2. Katasterplan,
3. Handriss der Veränderungen,
4. Katastermutterrolle,
5. Datenbank der Abgrenzungspläne,
6. vermögensrechtliche Objekte,
7. Schätzungsunterlagen,
8. Archive.

**Art. 4.** Die in Artikel 3 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 erwähnte Dokumentation wird laufend fortgeschrieben und verbessert.

**Art. 5.** Katasterdokumentation wird fortgeschrieben auf der Grundlage von:

1. "juristischen" Veränderungen infolge von Änderungen der Vermögenslage,
2. "physischen" Veränderungen infolge der Anwendung von Artikel 487 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 oder infolge von Umänderungen wie in Artikel 494 desselben Gesetzbuches erwähnt,
3. qualitativen Verbesserungsvorgängen, die von der GVVD auf eigene Initiative durchgeführt werden.

**Art. 6.** Juristische Veränderungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage von:

1. registrierten Urkunden, Erklärungen, Urteilen und Entscheiden einschließlich ihrer Anlagen, darunter registrierte Konzessionsverträge,
2. Urkunden und Schriftstücken, die der Öffentlichkeit der Hypotheken unterliegen,
3. Vorschriften im Allgemeinen.

**Art. 7.** Physische Veränderungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage von:

1. Erklärungen, die auf der Grundlage von Artikel 473 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 entgegengenommen werden,
2. Auskünften, Plänen und dazugehörigen Unterlagen wie in Artikel 475 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt,

3. Verrichtungen, die auf der Grundlage von Artikel 476 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 durchgeführt werden,

4. Auskünften, die im Rahmen der aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1979 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches im Bereich des Steuerwesens für unbewegliche Güter durchgeführten Schätzungstätigkeiten zur Festlegung der Katastereinkünfte erhalten werden,

5. Auskünften, die aufgrund von Artikel 9 von den Gemeinden erteilt werden.

**Art. 8.** Verbesserungen der Qualität der Katasterdokumentation erfolgen auf der Grundlage aller Informationen und Techniken, die die GVVD als nützlich erachtet.

**Art. 9.** Gemeindeverwaltungen zeigen Veränderungen an, die sich in Besitztümern, die sich auf ihrem Gebiet befinden, vollzogen haben infolge von:

1. Neubauten, vollständigen Wiederaufbauten oder Teilwiederaufbauten, Aufstockungen, Erweiterungen, vollständigen Abbrüchen oder Teilabbrüchen und erheblichen Beschädigungen von Gebäuden,

2. Änderungen, von denen sie im Rahmen der Rechtsvorschriften über den Städtebau Kenntnis haben,

3. Änderungen an Straßen, Wegen, Fußwegen und Kanälen,

4. Begradigungen von Flüssen und Bächen,

5. Besteuerungen von bisher nicht steuerpflichtigen Besitztümern und Steuerbefreiungen von bisher steuerpflichtigen Besitztümern,

6. Umänderungen, die als wesentlich im Sinne von Artikel 494 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 betrachtet werden.

## KAPITEL 2 — Vermögensrechtliche Katasterparzellen

### Abschnitt 1 — Identifizierung, Inhalt und Status

**Art. 10.** Vermögensrechtliche Katasterparzellen werden von der GVVD auf deutliche und einheitliche Weise anhand einer Parzellenummer identifiziert.

**Art. 11.** Vermögensrechtliche Katasterparzellen umfassen folgende technische Daten, Steuerdaten und Eigentümerangaben:

1. technische Daten, nämlich: Lage, Oberfläche, Katasterart, Nummer der Katasterparzelle und gegebenenfalls Baucodes, die auf die bautechnischen Merkmale des Gebäudes verweisen,

2. Steuerdaten, nämlich: Betrag des Katastereinkommens, Katastereinkommen pro Hektar für unbebaute Parzellen, Katasterart, Nutzfläche und gegebenenfalls anwendbare föderale Steuerregelung und, sofern die Föderalbehörde den Dienst der Steuer in Bezug auf den Immobiliensteuervorabzug noch gewährleistet, Steuerregelung in Bezug auf den Immobiliensteuervorabzug,

3. Eigentümerangaben der Inhaber der dinglichen Rechte, die auf diese Parzellen ausgeübt werden, nämlich:

- Name, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse des Wohnsitzes, wenn es sich um natürliche Personen handelt. Die Personen, die über eine Nationalregisternummer verfügen oder denen in Anwendung von Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit eine Erkennungsnummer des Bis-Registers zugeteilt worden ist, werden auch mit dieser Nummer identifiziert,

- gemeinsamer Name, Unternehmensnummer und Adresse des Sitzes, wenn es sich um juristische Personen handelt.

Gegebenenfalls werden die Eigentümerangaben durch die Identifizierungsdaten des verwaltenden öffentlichen Dienstes ergänzt.

Gegebenenfalls werden die Eigentümerangaben durch die Identifizierungsdaten des Konzessionsnehmers ergänzt, sofern der Konzessionsvertrag registriert ist und durch diesen Vertrag ein dingliches Recht für den Konzessionsnehmer entsteht.

**Art. 12.** § 1 - Vermögensrechtliche Katasterparzellen haben einen der folgenden Status:

1. den Status "reserviert": vermögensrechtliche Katasterparzelle mit einer reservierten Parzellenkennung wie in Artikel 1 § 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 18. November 2013 zur Ergänzung der Regeln für die Identifizierung von unbeweglichen Gütern in Urkunden oder Schriftstücken, die der Öffentlichkeit der Hypotheken unterliegen, und zur Regelung der vorherigen Hinterlegung von Plänen bei der Generalverwaltung Vermögensdokumentation und der Übermittlung einer neuen Kennung durch die Generalverwaltung erwähnt.

Vermögensrechtliche Katasterparzellen mit diesem Status sind noch nicht katastriert,

2. den Status "katastriert": vermögensrechtliche Katasterparzelle, für die die technischen Daten, Steuerdaten und Eigentümerangaben gegebenenfalls mit den in Artikel 11 § 4 erwähnten zusätzlichen Identifizierungsdaten vollständig sind und die Katasterdokumentation fortgeschrieben ist,

3. den Status "nicht abgegrenzt": katastrierte vermögensrechtliche Katasterparzelle, die nicht als separate zweidimensionale Parzelle identifiziert wird, da kein Abgrenzungsplan beziehungsweise keine überzeugenden Anhaltspunkte vor Ort vorhanden sind, die es ermöglichen, die genaue Lage der Parzelle zu bestimmen. Parzellen mit diesem Status werden nicht auf dem Katasterplan dargestellt,

4. den Status "passiv": vermögensrechtliche Katasterparzelle, deren Lage, wie sie zu einem bestimmten Zeitpunkt bestand, veraltet ist.

§ 2 - Vermögensrechtliche Katasterparzellen mit dem Status "katastriert" und "nicht abgegrenzt" werden für die Anwendung des vorliegenden Erlasses als "aktive" vermögensrechtliche Katasterparzellen betrachtet.

§ 3 - Die Entwicklung einer vermögensrechtlichen Katasterparzelle setzt sich aus der Abfolge ihrer passiven Status zusammen.

§ 4 - Die GVVD kann aus technischen, steuerrechtlichen oder juristischen Gründen andere Status bestimmen.

## Abschnitt 2 — Katastrierung von vermögensrechtlichen Parzellen

## Unterabschnitt 1 — Begriffsbestimmungen

**Art. 13.** Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts versteht man unter:

1. "Katastrierung": Identifizierung, Lokalisierung und Aufnahme in der Katasterdokumentation eines unbeweglichen Gutes beziehungsweise eines Rechts an einem unbeweglichen Gut samt Eigentümerangaben, Steuerdaten und technischen Daten.

Unbewegliche Güter, die zu einer vermögensrechtlichen Parzelle gehören, werden entsprechend der in den Nummern 2 bis 5 des vorliegenden Artikels vorgenommenen Unterscheidung als bebaute oder unbebaute unbewegliche Güter beziehungsweise als Material und Ausrüstung betrachtet,

2. "Gebäude": ein dauerhaftes, mit der Erdoberfläche fest verbundenes Bauwerk, das gemäß den Artikeln 517 und folgenden des Zivilgesetzbuches von Natur aus unbeweglich ist,

3. "bebautem zugehörigem Teil": ein Bauwerk von untergeordneter Bedeutung, das aber oft unbedingt notwendig ist und seine Daseinsberechtigung in einem Hauptgebäude findet; entweder verschafft das Bauwerk mehr Komfort oder es ermöglicht die Nutzung zu einem bestimmten Zweck. Ohne den zugehörigen Teil verliert das Hauptgebäude an Verkaufs- und/oder Mietwert.

Die einer vermögensrechtlichen Katasterparzelle zuzuordnende Katasterart wird durch die Hauptnutzung des Hauptgebäudes zu einem bestimmten Zweck bestimmt,

4. "unbebautem zugehörigem Teil": einen zugehörigen Teil eines bebauten Ganzen wie Gärten, Höfe, Parks, Durchgänge, bepflanzte oder bewaldete Grundstücke, die zusammen mit dem bebauten Ganzen ein Ganzes bilden,

5. "Material und Ausrüstung": siehe Begriffsbestimmungen "Material und Ausrüstung" wie in Artikel 471 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und in den Artikeln 9 und 10 des Königlichen Erlasses vom 17. August 1955 über die Katasterbewahrung und die Parzellenschätzungen festgelegt.

## Unterabschnitt 2 — Bildung vermögensrechtlicher Katasterparzellen

**Art. 14.** Bebaute unbewegliche Güter werden wie folgt katastriert:

1. Vorbehaltlich identischer dinglicher Rechte wird ein Gebäude, das aus einer einzigen Wohn- oder Betriebseinheit besteht, zusammen mit den daran grenzenden bebauten und unbebauten zugehörigen Teilen als eine vermögensrechtliche Katasterparzelle identifiziert.

2. Ein Gebäude, das nicht Gegenstand einer in Artikel 577-4 des Zivilgesetzbuches erwähnten Basisurkunde ist und aus verschiedenen Wohn- oder Betriebseinheiten besteht, die ein und demselben Eigentümer gehören, wird durch so viele vermögensrechtliche Katasterparzellen identifiziert, wie es von der GVVD zu unterscheidende Wohn- oder Betriebseinheiten gibt. Grundstück und gemeinschaftliche Teile werden als separate vermögensrechtliche Katasterparzelle ohne Katastereinkommen zusammen katastriert.

3. Ein Gebäude, das Gegenstand einer in Artikel 577-4 des Zivilgesetzbuches erwähnten Basisurkunde ist, wird durch so viele vermögensrechtliche Katasterparzellen identifiziert, wie es in der Basisurkunde identifizierte private Teile gibt. Grundstück und gemeinschaftliche Teile werden als separate vermögensrechtliche Katasterparzelle ohne Katastereinkommen zusammen katastriert.

4. Ein Gebäude, das sich auf der Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden befindet, wird territorial in so viele vermögensrechtliche Katasterparzellen aufgeteilt, wie es verschiedene Gemeinden gibt, auf denen es liegt.

5. Ein auf der Grundlage eines akzessorischen Erbbaurechts errichtetes Gebäude beziehungsweise ein Teil eines solchen Gebäudes kann für die Dauer dieses Rechts eine separate vermögensrechtliche Katasterparzelle auf den Namen des Inhabers dieses Rechts bilden, sofern:

- a) der Inhaber des akzessorischen Erbbaurechts und der Inhaber des Rechts, das das akzessorische Erbbaurecht begründet, dies gemeinsam beantragen,
- b) die Urkunde, durch die das akzessorische Erbbaurecht entsteht, registriert und der Registrierungsvermerk im Antrag angegeben ist,
- c) das betreffende Gut auf sichere Weise identifiziert werden kann und von der GVVD als wichtig genug betrachtet wird, um separat katastriert zu werden.

**Art. 15.** Unbebaute unbewegliche Güter werden wie folgt katastriert:

1. Vorbehaltlich identischer dinglicher Rechte bilden angrenzende unbebaute unbewegliche Güter gleicher Katasterart, die keine unbebauten zugehörigen Teile sind, zusammen ein und dieselbe vermögensrechtliche Katasterparzelle.

2. In Abweichung von Artikel 14 Nr. 1 und vorbehaltlich identischer dinglicher Rechte werden unbebaute zugehörige Teile mit einer Oberfläche von mindestens 50 Ar separat katastriert, es sei denn, es handelt sich um Höfe, Durchgänge und Gemüse- oder Ziergärten.

3. Unbebaute unbewegliche Güter, die Gegenstand einer Erschließungsurkunde sind, werden in so viele vermögensrechtliche Katasterparzellen aufgeteilt, wie es Lose gibt, sofern die zu erschließenden vermögensrechtlichen Katasterparzellen ein und demselben Eigentümer gehören.

4. Unbebaute unbewegliche Güter des öffentlichen Eigentums werden nicht in Form einer vermögensrechtlichen Katasterparzelle identifiziert, es sei denn, sie sind Gegenstand eines registrierten Konzessionsvertrags, durch den ein dingliches Recht für den Konzessionsnehmer entsteht.

**Art. 16.** Vorbehaltlich identischer dinglicher Rechte werden Material und Ausrüstung zusammen mit der bebauten oder unbebauten vermögensrechtlichen Katasterparzelle katastriert, zu der sie gehören.

**Art. 17.** Die Artikel 14 bis 16 sind nicht auf vermögensrechtliche Katasterparzellen mit dem Status "nicht abgegrenzt" anwendbar. Die vermögensrechtlichen Katasterparzellen, auf die sich vorerwähnte Parzellen beziehen, behalten ihre ursprünglichen technischen Daten und Steuerdaten.

**Art. 18.** § 1 - Gebäude und Material und Ausrüstung, die auf öffentlichem Eigentum errichtet sind und Gegenstand eines registrierten Konzessionsvertrags sind, durch den ein dingliches Recht für den Konzessionsnehmer entsteht, werden als zwei oder mehrere separate vermögensrechtliche Katasterparzellen katastriert.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 15 Nr. 4 werden Grundstücke, auf denen Gebäude oder Material und Ausrüstung errichtet sind, die Gegenstand eines registrierten Konzessionsvertrags sind, durch den ein dingliches Recht für den Konzessionsnehmer entsteht, entsprechend ihrer unbebauten Art katastriert.

**Art. 19.** Die Katastrierung von Gebäuden, Grundstücken und Material und Ausrüstung, die aufgrund deren besonderer Art, Bestimmung oder Komplexität nicht gemäß den Bestimmungen der Artikel 14 bis 16 erfolgen kann, wird fallbezogen von der GVVD festgelegt.

#### KAPITEL 3 — *Katasterplan*

**Art. 20.** Vermögensrechtliche Katasterparzellen mit dem Status "katastriert" werden auf dem Katasterplan als zweidimensionale Katasterparzelle identifiziert und dargestellt.

**Art. 21.** § 1 - Bezieht sich eine zweidimensionale Katasterparzelle nur auf eine vermögensrechtliche Katasterparzelle, stellt die zweidimensionale Katasterparzelle den Umfang dieser vermögensrechtlichen Katasterparzelle auf Bodenhöhe dar.

§ 2 - Bezieht sich eine zweidimensionale Katasterparzelle auf mehrere vermögensrechtliche Katasterparzellen - ungeachtet dessen, ob diese übereinander liegen -, stellt die zweidimensionale Katasterparzelle den Umfang des Grundstücks der vermögensrechtlichen Katasterparzelle dar, die die Daten in Bezug auf das Grundstück enthält.

**Art. 22.** Zweidimensionale Katasterparzellen können sich nicht über das Gebiet von mehr als einer Gemeinde erstrecken.

#### KAPITEL 4 — *Handrisse der Veränderungen*

**Art. 23.** § 1 - Änderungen am Katasterplan sind Gegenstand eines Handrisses der Veränderungen, auf dem die Lage der betreffenden zweidimensionalen Parzellen vor und nach einer bestimmten Änderung dargestellt wird.

§ 2 - In Abweichung von § 1 kann auf die Anfertigung eines Handrisses der Veränderungen verzichtet werden, wenn die Änderung Folgendes betrifft:

1. auf eigene Initiative vorgenommene Verbesserungen des Katasterplans wie in Artikel 5 Nr. 3 des vorliegenden Erlasses erwähnt,
2. auf dem Katasterplan angegebene Daten mit Ausnahme der Konfiguration und Identifizierung der zweidimensionalen Parzellen.

#### KAPITEL 5 — *Technische Daten, Steuerdaten und Eigentümerangaben in Bezug auf vermögensrechtliche Katasterparzellen*

**Art. 24.** Die Katasterart einer vermögensrechtlichen Katasterparzelle wird von der GVVD entsprechend der in den Artikeln 477 bis einschließlich 485 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgenommenen Unterscheidung festgelegt.

**Art. 25.** Die Eigentümerangaben in Bezug auf vermögensrechtliche Katasterparzellen stammen aus den in Artikel 6 erwähnten Unterlagen und Schriftstücken, so wie sie in der Datenbank der Vermögensdokumentation gespeichert sind.

**Art. 26.** Die Oberfläche einer vermögensrechtlichen Katasterparzelle wird festgelegt auf der Grundlage:

1. der Abgrenzungspläne und -protokolle, die den in Artikel 6 erwähnten Unterlagen und Schriftstücken beigelegt sind oder auf die diese Unterlagen und Schriftstücke verweisen,
2. der Oberflächen, die von der GVVD gemessen werden,
3. der Oberflächen, die in den auf der Grundlage der Artikel 6 bis 9 erhaltenen Schriftstücken und Auskünften erwähnt sind,
4. der grafischen Oberflächen, die sich aus der Darstellung der zweidimensionalen Katasterparzellen auf dem Katasterplan ergeben.

**Art. 27.** Die Katasterlage einer vermögensrechtlichen Parzelle wird auf der Grundlage der von den Gemeinden vergebenen Straßennamen und Hausnummern und der von der GVVD verwendeten Ortsnamen bestimmt.

**Art. 28.** Die Steuerdaten in Bezug auf eine vermögensrechtliche Katasterparzelle werden gemäß den Artikeln 472 bis einschließlich 485 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 auf der Grundlage der Schätzungsunterlagen bestimmt und fortgeschrieben.

#### KAPITEL 6 — *Katastermutterrolle*

**Art. 29.** Die Katastermutterrolle wird auf der Grundlage der am 1. Januar jedes Steuerjahres bestehenden aktiven vermögensrechtlichen Katasterparzellen erstellt, so wie sie aktualisiert und an dem von der GVVD festgelegten Datum des jährlichen Abschlusses in der Datenbank der Vermögensdokumentation gespeichert sind.

#### KAPITEL 7 — *Datenbank der Abgrenzungspläne*

**Art. 30.** Die Datenbank der Abgrenzungspläne enthält alle Pläne, über die die GVVD verfügt und die für die Festlegung der Eigentumsgrenzen eines unbeweglichen Gutes nützlich sein können, unter anderem:

1. Abgrenzungspläne,
2. Abmarkungsprotokolle,
3. technische Pläne, die von den zuständigen Diensten der GVVD oder anderen Behörden erstellt werden,
4. Pläne zur Abgrenzung von Staats- oder Verwaltungsgrenzen,
5. Lagepläne von Bauwerken, die von den Gemeinden bestätigt sind.

#### KAPITEL 8 — *Vermögensrechtliche Objekte*

**Art. 31.** Vermögensrechtliche Objekte werden ausschließlich dazu verwendet, in den in Artikel 6 Nr. 2 erwähnten Urkunden und Schriftstücken die unbeweglichen Güter des nicht katastrierten Eigentums zu identifizieren.

**Art. 32.** Vermögensrechtliche Objekte werden auf der Grundlage eines Abgrenzungsplans geschaffen, auf den sie sich beziehen.

#### KAPITEL 9 — *Schätzungsunterlagen*

**Art. 33.** Schätzungsunterlagen werden angelegt und fortgeschrieben:

1. auf der Grundlage der vom Steuerpflichtigen erteilten Auskünfte und Pläne,
2. in Ermangelung der in Nr. 1 erwähnten Auskünfte und Pläne, auf der Grundlage der Auskünfte und Pläne, die aufgrund von Artikel 9 von den Gemeindeverwaltungen erteilt werden,
3. in Ermangelung der in den Nummern 1 und 2 erwähnten Auskünfte und Pläne, auf der Grundlage der von den Beamten der GVVD vor Ort gemachten Feststellungen.

#### KAPITEL 10 — *Archive*

**Art. 34.** Archive umfassen alle in Artikel 3 Nr. 1 bis 7 des vorliegenden Erlasses erwähnten Daten, Unterlagen, Schriftstücke und Pläne, die nicht mehr aktuell sind und die Entwicklung der aufeinanderfolgenden Katasterveränderungen darstellen.

### TITEL 3 — *Ausstellung von Katasterauszügen*

#### KAPITEL 1 — *Anwendungsbereich*

**Art. 35.** Vorliegender Titel ist auf Abschriften von und Auszüge und Informationen aus der Katasterdokumentation anwendbar.

Vorliegender Titel ist nicht anwendbar auf Katasterdokumentation:

1. die unvollständig oder nicht fertiggestellt ist,
2. die geistiges Eigentum Dritter ist.

#### KAPITEL 2 — *Zwecke, zu denen Katasterdokumentation zur Verfügung gestellt wird*

**Art. 36.** Katasterdokumentation wird zu folgenden Zwecken zur Verfügung gestellt:

1. um eine vom Antragsteller genau anzugebende gesetzliche oder verordnungsrechtliche Verpflichtung erfüllen zu können,
2. im Hinblick auf die Verwaltung eines bestimmten unbeweglichen Gutes, auf das der Antragsteller ein dingliches oder persönliches Recht ausübt,
3. im Hinblick auf die Verwaltung eines unbeweglichen Gutes in Miteigentum wie in den Artikeln 577-2 und 577-3 des Zivilgesetzbuches erwähnt,
4. wenn die beantragte Information sich auf ein unbewegliches Gut bezieht, das Gegenstand einer Vereinbarung ist, an der der Antragsteller beteiligt ist,
5. um als wesentliche Information zu dienen, die für die Bearbeitung einer bestimmten Akte erforderlich ist, mit der der Antragsteller, der einen reglementierten Beruf ausübt und dem in diesem Rahmen auferlegten Berufsgeheimnis unterliegt, beauftragt ist,
6. für die Einreichung, Erhebung oder Stützung einer Klage im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, Verwaltungsverfahrens oder außergerichtlichen Verfahrens,
7. im Hinblick auf die Sammlung von Geodaten und die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf Geodaten,
8. um von einer öffentlichen Behörde oder einem ministeriellen Beamten im Sinne des Gerichtsgesetzbuches verwendet zu werden, wenn die Information für die Ausführung eines Auftrags öffentlichen Interesses oder in Bezug auf die Ausübung der öffentlichen Gewalt erforderlich ist,
9. im Hinblick auf die strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Verstößen,
10. im Hinblick auf die Erstellung von allgemeinen und anonymen Statistiken durch den FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie,
11. zu wissenschaftlichen, statistischen, historischen oder erzieherischen Zwecken oder zu einem anerkannten allgemeinen Interesse ohne Gewinnerzielungsabsicht,
12. um einem vom Antragsteller geltend gemachten rechtmäßigen Interesse zu genügen, sofern das Interesse oder die Grundrechte und -freiheiten des Betroffenen aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG nicht wichtiger sind.

**Art. 37.** In Abweichung von Artikel 36 wird der Zugang der Öffentlichkeit zu den Geodaten und -diensten gemäß den Bestimmungen von Kapitel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) beschränkt.

#### KAPITEL 3 — *Katasterdokumentation, die der Öffentlichkeit in eingeschränktem Maße zur Verfügung gestellt wird*

**Art. 38.** Daten in Bezug auf:

1. vermögensrechtliche Katasterparzellen und ihre Steuerdaten,
2. Vermögenslage,
3. Eigentümerangaben,
4. Katastermutterrolle

werden nur den natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung gestellt, auf die sich die Informationen beziehen, vorbehaltlich der nachstehend erwähnten Ausnahme.

Diese Daten können gemäß den Zwecken und unter Berücksichtigung der Beschränkungen, die jeweils in den Artikeln 35 bis 37 des vorliegenden Erlasses erwähnt sind, an Dritte mitgeteilt werden.

**Art. 39.** Die Erteilung oder Nutzung der in Artikel 38 des vorliegenden Erlasses erwähnten Katasterinformationen zu kommerziellen oder politischen Zwecken oder zu Wahlzwecken ist verboten.

KAPITEL 4 — *Katasterdokumentation, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird*

**Art. 40.** Unter Berücksichtigung der in Artikel 37 des vorliegenden Erlasses erwähnten Beschränkungen wird der Öffentlichkeit Folgendes zur Verfügung gestellt:

1. Katasterplan,
2. Handrisse der Veränderungen,
3. Liste der Koordinaten der trigonometrischen Punkte (x, y, z) oder der Scheitelpunkte einer zweidimensionalen Parzelle,
4. Katasterentwicklung einer bestimmten zweidimensionalen oder vermögensrechtlichen Parzelle,
5. Unterlagen, die bei einer Neuvermessung oder Flurbereinigung angelegt werden (Liste der Angaben - Flurbereinigung),
6. Protokolle in Bezug auf die Bestimmung der Gemeindegrenze.

KAPITEL 5 — *Anträge*

**Art. 41.** Anträge werden beim zuständigen Dienst der GVVD eingereicht, wobei die zu diesem Zweck von der GVVD zur Verfügung gestellten Formulare und Kanäle benutzt werden.

Die vom Antragsteller angeführte Begründung muss es ermöglichen zu überprüfen, ob der Antrag den Zwecken wie in Artikel 36 festgelegt entspricht, zu denen die Katasterdokumentation zur Verfügung gestellt wird.

**Art. 42.** In Abweichung von Artikel 41 Absatz 2 muss der Antragsteller seinen Antrag nicht mit Gründen versehen, wenn die beantragten Informationen sich auf seine eigenen Güter oder die Güter eines Dritten beziehen, in dessen Namen oder für dessen Rechnung er handelt.

Gleiches gilt für Notare, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Architekten, Landmesser-Gutachter und Immobilienmakler, die für die in Absatz 1 erwähnten Personen handeln.

In den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Fällen müssen im Antrag Identität und Nationalregisternummer, Nummer des Bis-Registers oder Unternehmensnummer desjenigen angegeben sein, in dessen Namen und für dessen Rechnung gehandelt wird.

**Art. 43.** In den Fällen, in denen die Katasterdokumentation direkt über Webdienste angefragt werden kann, sind nur gezielte Suchanfragen zulässig, und zwar unter Berücksichtigung der begrenzten Zugangsmöglichkeiten entsprechend den in Artikel 36 erwähnten zugelassenen Zwecken und gegebenenfalls unter den Bedingungen der dem Antragsteller in kombinierter Anwendung der im Bereich des Schutzes des Privatlebens bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Regeln und Grundsätze erteilten Ermächtigung.

**Art. 44.** Die vorgenommenen Einsichtnahmen und Übermittlungen von Daten werden in einem Register gespeichert mit Angabe der Identität oder des gemeinsamen Namens desjenigen, dem die Informationen erteilt worden sind, der Zwecke, aufgrund deren die Auskünfte zur Verfügung gestellt oder erteilt worden sind, des Datums, an dem dies erfolgt ist, und einer Übersicht der Daten, die eingesehen oder übermittelt worden sind.

KAPITEL 6 — *Erteilung von Informationen*

**Art. 45.** § 1 - Informationen werden in der Form und in der Sprache, in der sie vorhanden sind, zur Verfügung gestellt oder erteilt.

Die GVVD ist nicht verpflichtet, die Informationen in der vom Antragsteller gewünschten Form zu erteilen, wenn die Anpassung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, der über eine einfache Verrichtung hinausgeht.

§ 2 - Massendaten werden zusammen mit ihren Metadaten wenn möglich in offenen und digital lesbaren Formaten übermittelt. Diese Formate und Metadaten entsprechen formellen und offenen Standards.

**Art. 46.** Abschriften, Auszüge und Informationen, die elektronisch oder online erhältlich sind, haben denselben offiziellen Charakter wie die, die von der Verwaltung auf Antrag hin übermittelt werden, sofern die Bestimmungen von Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 zur Verankerung des Prinzips der einmaligen Datenerfassung in der Arbeitsweise der Dienste und Instanzen, die den öffentlichen Behörden unterstehen oder bestimmte Aufträge für sie ausführen, und zur Vereinfachung und Harmonisierung von elektronischen Formularen und Papierformularen eingehalten werden.

**Art. 47.** Elektronische Mitteilungen von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Ausstellung von "Online-Katasterauszügen" erfolgen, sind von jeglicher Ermächtigung des Datenschutzbeauftragten befreit, und zwar in dem Maße, wie die Bestimmungen von Titel 3 des vorliegenden Erlasses, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel 2, 5 und 6, eingehalten werden.

**Art. 48.** Von der GVVD erteilte Katasterinformationen stammen aus Urkunden, Meldungen, Erklärungen, Plänen, Messungen und anderen Schriftstücken, die im Hinblick auf die Ausführung ihres gesetzlichen Auftrags in ihrer Dokumentation verarbeitet werden.

Die GVVD gewährleistet, dass die erteilten Informationen mit den in der Katasterdokumentation verarbeiteten Schriftstücken übereinstimmen.

**Art. 49.** Für die Ausstellung von Katasterauszügen geschuldete Gebühren werden gemäß der Tabelle festgelegt, die vorliegendem Erlass als Anlage beigefügt ist.

**Art. 50.** Im Hinblick auf eine effiziente und für die Verwaltung kostensparende Arbeitsweise ist der Generalverwalter der GVVD ermächtigt, im Rahmen der Zurverfügungstellung oder Erteilung von Katasterinformationen besondere Vereinbarungen mit Dritten zu schließen.

Solche Vereinbarungen können von den in vorliegendem Erlass bestimmten Modalitäten und den in der Anlage zu vorliegendem Erlass aufgenommenen Gebühren abweichen. Diese Vereinbarungen werden der Finanzinspektion zur vorherigen Stellungnahme unterbreitet.

**Art. 51.** Die mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragte Generalverwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen fordert die Gebühren, die dem Staat in Anwendung des vorliegenden Erlasses geschuldet werden, gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 und folgenden des Domonialgesetzes vom 22. Dezember 1949 zurück.

#### TITEL 4 — Übergangs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

**Art. 52.** Vorliegender Erlass beeinträchtigt nicht die Art und Weise, wie bereits bestehende Katasterparzellen katastriert worden sind. Die Katastrierung dieser Parzellen wird bei der nächsten Veränderung wie in Artikel 5 erwähnt revidiert.

**Art. 53.** In Artikel 6 Nr. 5 des Königlichen Grundlagenerlasses vom 3. Dezember 2009 über die operativen Dienste des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen werden die Wörter "und der Ausführung des Königlichen Erlasses vom 26. Juli 1877, der die Verordnung über die Katasterbewahrung enthält" aufgehoben.

**Art. 54.** Die durch den Königlichen Erlass vom 26. Juli 1877 festgelegte Verordnung über die Katasterbewahrung wird aufgehoben.

**Art. 55.** Der Königliche Erlass vom 20. September 2002 zur Festlegung der geschuldeten Gebühren und der Modalitäten für die Ausstellung von Katasterausügen und die Erteilung von Katasterauskünften wird aufgehoben.

**Art. 56.** Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 57.** Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Ile-d'Yeu, den 30. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen  
J. VAN OVERTVELDT

Anlage zum Königlichen Erlass vom 30. Juli 2018 über die Anlage und Fortschreibung der Katasterdokumentation und zur Festlegung der Modalitäten für die Ausstellung von Katasterausügen

Auszug aus den Eigentümerangaben	Preis (€)	Preis über MyMinfin (€)
Miteigentümer in einem Appartementhaus	40	10
Eigentümerangaben einer bestimmten vermögensrechtlichen Parzelle (ohne Vermerk des Katastereinkommens)	20	5
+ Eigentümerangaben der angrenzenden vermögensrechtlichen Parzellen	40	10
+ Eigentümerangaben der vermögensrechtlichen Parzellen in einem Umkreis von 50 Metern	40	10
+ Eigentümerangaben der vermögensrechtlichen Parzellen in einem Umkreis von 100 Metern	60	15
+ Eigentümerangaben der vermögensrechtlichen Parzellen in einem Umkreis von 200 Metern	130	32,5
+ Eigentümerangaben der vermögensrechtlichen Parzellen in einem Umkreis von 500 Metern	190	47,5
Auszug aus den Parzellenangaben in Bezug auf eine bestimmte natürliche oder juristische Person	Preis (€)	Preis über MyMinfin (€)
Vollständige Liste der Güter des Antragstellers mit Vermerk des Katastereinkommens	20	0
Vollständige Liste der Güter des Antragstellers ohne Vermerk des Katastereinkommens	20	0
Unvollständige Liste der Güter des Antragstellers mit Vermerk des Katastereinkommens	20	0
Unvollständige Liste der Güter des Antragstellers ohne Vermerk des Katastereinkommens	20	0
Vollständige Liste der Güter eines Dritten mit Vermerk des Katastereinkommens	20	5
Vollständige Liste der Güter eines Dritten ohne Vermerk des Katastereinkommens	20	5
Unvollständige Liste der Güter eines Dritten mit Vermerk des Katastereinkommens	20	5
Unvollständige Liste der Güter eines Dritten ohne Vermerk des Katastereinkommens	20	5
Bescheinigung des Katastereinkommens für Ermäßigung von Registrierungsgebühren	20	5
Bescheinigung des Katastereinkommens für die Teilerstattung der Registrierungsgebühren	20	5
Bescheinigung des Katastereinkommens für den Verkauf neuer Gebäude unter MwSt.-Regelung	20	5
Bescheinigung über das noch nicht festgelegte Katastereinkommen	20	5

Sonstige	Preis (€)	Preis über MyMinfin (€)
Schätzungskarte	0	-
Handriss der Veränderungen, pro Handriss	110	-
Auszug aus den Eigentümerangaben	Preis (€)	Preis über MyMinfin (€)
Entwicklung einer zweidimensionalen bzw. vermögensrechtlichen Parzelle aufgrund des Handrisses der Veränderungen	150	-
Liste der Angaben zu einer Flurbereinigung	190	-
Abmarkungsprotokoll der Gemeindegrenzen	190	-

Gesehen, um Unserem Erlass vom 30. Juli 2018 über die Anlage und Fortschreibung der Katasterdokumentation und zur Festlegung der Modalitäten für die Ausstellung von Katasterauszügen beigefügt zu werden

## PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen  
J. VAN OVERTVELDT

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2020/20270]

**17 MAART 2019.** — Koninklijk besluit tot wijziging van het KB/WIB 92, op het stuk van de voordelen van alle aard in geval van toekenning van een renteloze lening of een lening tegen verminderde rentevoet. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 maart 2019 tot wijziging van het KB/WIB 92, op het stuk van de voordelen van alle aard in geval van toekenning van een renteloze lening of een lening tegen verminderde rentevoet (*Belgisch Staatsblad* van 1 april 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2020/20270]

**17 MARS 2019.** — Arrêté royal modifiant, en ce qui concerne les avantages de toute nature, l'AR/CIR 92 en cas d'un prêt consenti sans intérêt ou à un taux d'intérêt réduit. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 17 mars 2019 modifiant, en ce qui concerne les avantages de toute nature, l'AR/CIR 92 en cas d'un prêt consenti sans intérêt ou à un taux d'intérêt réduit (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> avril 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2020/20270]

**17. MÄRZ 2019** — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der Vorteile jeglicher Art im Falle der Gewährung eines zinslosen Darlehens oder eines Darlehens zu herabgesetztem Zinssatz — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. März 2019 zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der Vorteile jeglicher Art im Falle der Gewährung eines zinslosen Darlehens oder eines Darlehens zu herabgesetztem Zinssatz.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

**17. MÄRZ 2019** — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der Vorteile jeglicher Art im Falle der Gewährung eines zinslosen Darlehens oder eines Darlehens zu herabgesetztem Zinssatz

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, des Artikels 36 § 1 Absatz 2;

Aufgrund des KE/EstGB 92;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 26. Februar 2019;

Aufgrund des einzigen Artikels des Ministeriellen Erlasses vom 20. März 2000 zur Gewährung einer Befugnisübertragung an die Finanzinspektion, in dem gemäß Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 16. November 1994 über die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle festgelegt wird, dass eine günstige Stellungnahme des Finanzinspektors, der beim Ministerium der Finanzen akkreditiert worden ist, unter anderem die Entwürfe von Königlichen Erlassen zur Festlegung der Vorteile jeglicher Art bei zinslosen Darlehen oder Darlehen zu herabgesetztem Zinssatz (Artikel 18 § 3 Punkt 1 KE/EstGB 92) vom vorherigen Einverständnis des für den Haushalt zuständigen Ministers befreit;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1;